

Satzung

Förderverein der Eberbacher Schwimmbäder e. V.

Eine Bürgerinitiative zur Förderung und Erhalt des Eberbacher Freibades und des Eberbacher Hallenbades

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Eberbacher Schwimmbäder e. V.
2. Der Vereinssitz ist in Eberbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins
 - 2.1 Förderung des Schwimm- und Rettungssports, des Schulsports der ansässigen Schulen, sowie von Maßnahmen zur Fitnesserhaltung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.
 - 2.2 Die Gemeinde (Stadt) Eberbach bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die der Erhaltung des Eberbacher Freibades und des Eberbacher Hallenbades dienen.
 - 2.3 Sanierungs- und Renovierungsleistungen zur Erhaltung der Schwimmbäder sollen in Form von Eigenleistungen und mit eigenen Finanzmitteln erbracht werden.
 - 2.4 Geldmittel, die dem Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Erbschaften zufließen, sollen zweckgebunden eingesetzt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:

- 1.1. jede natürliche Person
- 1.2. Vereine
- 1.3. Firmen, Behörden und öffentliche Einrichtungen

2. Über den schriftlichen Antrag als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet:

- 1.1 Durch Austritt des Mitglieds.
- 1.2 Mit dem Tod des Mitglieds.
- 1.3 Durch Ausschluss

2 Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten

zum Ende des Geschäftsjahres möglich

3 Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form an den Vorstand

4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

4.1 Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

4.2 Bei vereinsschädlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

4.3 Bei Nichterbringen von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als einem Monat.

5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

6 Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Eine Mitgliederversammlung entscheidet dann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den endgültigen Ausschluss. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beiträge werden für das laufende Jahr nicht zurückgezahlt, auch nicht anteilig.

§5 Beiträge

1. Es wird ein Mindestbeitrag von den Mitgliedern erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
3. Der Jahresbeitrag ist in Form eines Geldbeitrags zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

1 Organe des Vereins sind:

1.1 Der geschäftsführende Vorstand

1.2 Der erweiterte Vorstand

- 1.3 Die Mitgliederversammlung
- 1.4 Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben

§7 Vorstand

1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1.1 Dem Vorsitzenden
- 1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 Dem Schatzmeister

2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 2.1 Dem geschäftsführenden Vorstand
- 2.2 Maximal 8 Beisitzern

3 Der geschäftsführende Vorstand:

- 3.1 Leitet die Vereinsarbeit
- 3.2 Trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung
- 3.3 Vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- 3.4 Ist unabhängig voneinander zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften berechtigt.

4 Der Schatzmeister:

- 4.1 Verwaltet die Vereinskasse
- 4.2 führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 4.3 Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes
- 4.4 Trägt Sorge, dass zweckgebundene Mittel nur ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden. Der Zweck muss aber mit dem

Vereinszweck vereinbar sein.

5 Der erweiterte Vorstand:

5.1 Entscheidet über die Vergabe der Mittel

6 Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter auf Zeit.

7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch sechs Monate nach Ende der satzungsmäßigen Amtszeit.

8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7.2 zu ergänzen

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben
3. Vereine, Behörden, öffentliche Einrichtungen und Firmen haben jeweils eine Stimme.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Frist von mind. 2 Wochen einzuladen.
5. Die Einladung erfolgt in Textform
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mind. einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

10. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt erfolgt die Schriftform.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
12. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 90% aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§9 Beurkundung/Beschlussniederlegung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Eberbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eberbach 28.August 2014

Jürgen Creß

1. Vorsitzender

Sven Podesta

2. Vorsitzender

Thomas Mathias

Schatzmeister